



Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden
Departament da giustia, segurezza e sanità dal Grischun
Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità dei Grigioni

EINGEGANGEN

22. Dez. 2025

Chur, 19. Dezember 2025/AI
VB 24/36-17989

mitgeteilt:

19. DEZ. 2025

Departementsverfügung

In der Beschwerdeangelegenheit des RA [REDACTED]
[REDACTED] gegen die Verfügung des Amts für Justizvollzug Graubünden vom 4. November 2024 betreffend die biometrische Datenerfassung anlässlich der Zutrittskontrolle

**hat das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
nach Prüfung der Akten und aufgrund folgenden Sachverhalts:**

1. Rechtsanwalt [REDACTED] ist der amtliche Verteidiger von [REDACTED] welcher sich in der Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez (nachfolgend: JVA Cazis Tignez) im vorzeitigen Strafvollzug befindet. Im Hinblick auf die Hauptverhandlung [REDACTED] vereinbarte [REDACTED] [REDACTED] telefonisch bei der JVA Cazis einen Besuchstermin zur Parteiinstruktion [REDACTED]. Die Terminreservierung bestätigte er gleichentags per E-Mail und teilte der JVA Cazis Tignez zugleich mit, er sei mit der biometrischen Erfassung nicht einverstanden und ersuche gegebenenfalls um eine anfechtbare Verfügung.
2. Mit Entscheid vom 21. Oktober 2024 verweigerte die JVA Cazis Tignez [REDACTED] den Zutritt zur JVA Cazis Tignez ohne biometrische Erfassung. Hiergegen erhob [REDACTED] mit Eingabe vom 24. Oktober 2024 Beschwerde beim Amt für Justizvollzug Graubünden (nachfolgend: AJV) erheben. Dieses wies die Beschwerde mit Verfügung vom 4. November 2024 ab, soweit es darauf eintrat.

3. Gegen die Verfügung des AJV erhab [REDACTED] (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 6. November 2024 Beschwerde beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden (nachfolgend: DJSG), mit folgenden Anträgen:

"1. Es seien die Verfügung des Amts für Justizvollzug vom 4. November 2024 und die Verfügung der JVA Cazis Tignez vom 21. Oktober 2024 aufzuheben und das Amt für Justizvollzug und die JVA Cazis Tignez seien anzuweisen, Rechtsanwalt [REDACTED] ohne biometrische Erfassung Zutritt zur JVA Cazis Tignez zu gewähren.

2. DRINGEND: Es sei die JVA Cazis Tignez anzuweisen, Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] vorsorglich und unpräjudiziell zu erlauben, ohne biometrische Erfassung [REDACTED] in der JVA Cazis Tignez an den folgenden Daten und zu den folgenden Zeiten zu besuchen:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hr

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Staatskasse."

Der Beschwerdeführer begründet die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass gemäss Art. 23b Abs. 1 des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden Vollzugseinrichtungen für die Zutritts- und Austrittskontrolle biometrische Verfahren einsetzen können und diese damit nicht verpflichtend seien. Weiter habe die JVA Cazis Tignez in ihrer Hausordnung für die Zutrittskontrolle von Besucherinnen und Besucher die Regelung getroffen, dass diese sich mit einem amtlichen Papier auszuweisen haben, welches ihre zweifelsfreie Identifikation zulasse. Eine biometrische Erfassung sehe die Hausordnung zumindest für Besucherinnen und Besucher nicht vor. Somit verstösse die Verweigerung des Zutritts ohne biometrische Erfassung gegen die Hausordnung. Zudem sei diese Grundrechtsbeschränkung nicht verhältnismässig und damit rechtswidrig.

4. Das DJSG verfügte am 8. November 2024 die Abweisung des Gesuchs auf Erlass von vorsorglichen Massnahmen und damit des Rechtsbegehren gem. Ziff. 2 der Beschwerde. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer gleichzeitig Beschwerde an das Obergericht des Kantons Graubünden (vormals Kantonsgericht des Kantons Graubünden) mit folgenden Anträgen:

*" 1. Es sei Disp.-Ziff. 1 der Verfügung des DJSG vom 8. November 2024 aufzuheben und es seien das DJSG, das Amt für Justizvollzug und die JVA Cazis Tinez anzusehen, Rechtsanwalt [REDACTED] vorsorglich und unpräjudiziell zu erlauben, ohne vorherige biometrische Datenerfassung [REDACTED]
[REDACTED] in der JVA Cazis Tinez an den folgenden Daten und zu den folgenden Zeiten zu besuchen:*

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Staatskasse."

5. Am 11. November 2024 stellte das DJSG dem AJV die Eingabe des Beschwerdeführers vom 6. November 2024 in Kopie zu und forderte es zur Stellungnahme bis zum 2. Dezember 2024 auf.
6. Mit prozessleitender Verfügung vom 13. November 2024 wies das Obergericht des Kantons Graubünden die JVA Cazis Tinez im Sinne einer vorsorglichen Massnahme an, dem Beschwerdeführer für die Dauer des Beschwerdeverfahrens bzw. für die vorgesehenen Besuchstermine den Zutritt zur Haftanstalt zu gewähren, sofern er sich mit einem amtlichen Papier ausweisen könne, das seine zweifelsfreie Identifikation zulasse. Wobei es der JVA Cazis Tinez gestattete, die Besuche von Rechtsanwalt [REDACTED] hinter einer Trennscheibe durchzuführen.
7. In seiner Vernehmlassung vom 2. Dezember 2024 schloss das AJV auf Abwei-

sung der Beschwerde und verwies dabei auf die Stellungnahme vom 13. November 2024 ans Obergericht des Kantons Graubünden, welche im Beschwerdeverfahren zum Zwischenentscheid des DJSG vom 8. November 2024 eingereicht wurde.

8. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 teilte das DJSG dem Beschwerdeführer mit, dass es in Anbetracht der Umstände als angezeigt erachtet, dass Verwaltungsverfahren bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Obergericht des Kantons Graubünden oder bis zu einem gegenteiligen Entscheid des DJSG formlos zu sistieren. In der Folge schrieb das Obergericht des Kantons Graubünden die Beschwerde mit Entscheid vom 16. Dezember 2024 als gegenstandslos geworden ab, da die beantragten Besuchstermine bereits alle verstrichen waren.
9. Der Beschwerdeführer beantragte mit E-Mail vom 4. März 2025 die formlose Wiederaufnahme des Verfahrens, da der Entscheid des Obergerichts des Kantons Graubünden bereits vorliege.
10. Das DJSG teilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. März 2025 mit, dass die Sistierung des Verwaltungsverfahrens aufgehoben werde und erteilte eine Frist bis zum 24. März 2025 für eine allfällige Stellungnahme (inkl. Honorarnote). Mit Eingabe vom 11. März 2025 reichte der Beschwerdeführer seine Honorarnote ein.
11. Mit E-Mail vom 2. Oktober 2025 fragte der Beschwerdeführer beim DJSG nach dem Stand des Verfahrens. Das DJSG teilte ihm daraufhin mit E-Mail vom 7. Oktober 2025 mit, dass mit einem Entscheid in der Sache voraussichtlich in den nächsten zwei Monaten zu rechnen sei.
12. Im Rahmen einer Sachverhaltsabklärung forderte das DJSG mit Schreiben vom 10. November 2025 das AJV auf, Fragen betreffend das Iris-Scan-System bis zum 17. November 2025 zu beantworten. Dieser Aufforderung ist das AJV mit der Eingabe vom 13. November 2025 bzw. vom 18. November 2025 nachgekommen.
13. Das DJSG gewährte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. November 2025 die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme, worauf dieser unter Hinweis auf seine bisherigen Eingaben und auf die Erwägungen in der Verfügung

des Kantonsgerichts vom 13. November 2024 (SK2 24 63) verzichtete.

Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen;

in Erwägung:

1. Gegen Verfügungen des Amts für Justizvollzug kann gestützt auf Art. 28 und 32 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Mit der Beschwerde können nach Art. 31 VRG Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids, insbesondere unrichtige Rechtsanwendung und Tatsachenfeststellung sowie unzulässiger Gebrauch des Ermessens gerügt werden. Neue Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge sind zulässig. Gemäss Art. 32 Abs. 1 VRG beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids. Zur Anfechtung von verfahrensleitenden Anordnungen und vor- sorglichen Massnahmen beträgt die Frist zehn Tage (Abs. 2).

Gemäss Art. 30 VRG ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist. Verlangt wird dabei auf Seiten der Beschwerdeführenden unter anderem eine materielle Beschwer. Diese setzt voraus, dass die Beschwerdeführenden stärker als die Allgemeinheit betroffen sind und in einer besonderen, beachtenswerten, na- hen Beziehung zum Streitgegenstand stehen (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Ver- waltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, Rz. 541). Neben der spezifischen Nähe zur Streitsache müssen Beschwerdeführende zudem ein aktuelles und praktisches schutzwürdiges Interesse an einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben, d.h. ihre Situation muss durch den Ausgang des Verfahrens in relevanter Weise beeinflusst werden können. Das schutzwürdige Interesse besteht im Umstand, mit der Beschwerdeführung einen materiellen oder ideellen Nachteil zu vermei- den, den der angefochtene Entscheid mit sich bringt bzw. mit sich bringen würde (vgl. BGE 145 II 259 E. 2.3).

Der Beschwerdeführer ist direkter Verfügungsadressat der hier angefochtenen Verfügung des AJV vom 4. November 2024 und damit vom Entscheid direkt betroffen. Allenfalls könnte es an einem aktuellen und praktischen schutzwürdigen Interesse des Beschwerdeführers an einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids fehlen. Dem DJSG liegen keine Informationen dazu vor, ob der Beschwerdeführer weiterhin als amtlicher Vertreter für einen Insassen der JVA Cazis Tinez tätig ist. Die Frage kann indes offen gelassen werden, da gemäss Rechtsprechung ausnahmsweise auf das Erfordernis eines aktuellen praktischen Interesses verzichtet werden kann, wenn sich die aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, wenn an ihrer Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige gerichtliche Prüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (vgl. BGE 137 I 23 E. 1.3.1, 135 I 79 E. 1.1, 135 II 430 E. 2.2, 125 I 394 E. 4b, je mit Hinweisen) und diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind. Der Beschwerdeführer ist als Strafverteidiger tätig, weshalb es ohne Weiteres wahrscheinlich ist, dass er bei einer künftigen amtlichen Vertretung eines Insassen der JVA Cazis Tinez wiederum mit dem gleichen Vorgehen seitens der Vorinstanz rechnen muss. Die Situation kann sich daher künftig wiederholen. Unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer eines Verfahrens ist zudem damit zu rechnen, dass eine gerichtliche Überprüfung kaum je rechtzeitig bzw. vor einem Besuch der JVA Cazis Tinez erfolgen könnte. Damit ist auch gesagt, dass ein entsprechendes Interesse des Beschwerdeführers an der Klärung der Frage, ob die Verweigerung des Zutritts zur JVA Cazis Tinez rechtens erfolgte, besteht.

Daher ist auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereicht Beschwerde einzutreten.

2. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Verfügung des AJV bezüglich des Einsatzes von biometrischen Verfahren (Iris-Scan) für die Zutritts- und Austrittskontrolle in der JVA Cazis Tinez. Insoweit ist umstritten, ob dem Beschwerdeführer der Zutritt zur JVA Cazis Tinez ohne biometrische Erfassung gewährt werden kann.
3. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass vorsorglicher Massnahmen wurde mit Departementsverfügung vom 8. November 2024 abgelehnt. Das diesbezüglich von ihm eingeleitete Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht des Kantons

Graubünden konnte nach Verstreichen der beantragten Besuchstermine als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.

4. Vorab ist die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu prüfen, da dieses Recht formeller Natur ist. Seine Verletzung hat in der Regel die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zur Folge. Allerdings wird dieser Mangel geheilt, wenn ein Beschwerdeführer, der vor der Vorinstanz nicht ordnungsgemäss angehört wurde, die Möglichkeit hat, sich vor einer Beschwerdebehörde zu äussern, welche über dieselbe Kognitionsbefugnis verfügt (vgl. BGE 124 II 132, E. 2d; BGE 122 II 274, E. 6).

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) bzw. Art. 22 Abs. 1 VRG besteht zwar eine grundsätzliche Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen; das bedeutet indessen nicht, dass sich die Behörde mit jeder tatbeständlichen Behauptung, welche für die betroffene Person relevant erscheint und jedem rechtlichen Einwand auseinander setzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte bzw. auf jene Aspekte beschränken, welche sie ohne Willkür als wesentlich betrachtet (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1805/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 3.3). Die Betroffene oder der Betroffene soll wissen, warum die Vorinstanz entgegen ihrem oder seinem Antrag entschieden hat, damit sie oder er gegebenenfalls den Entscheid sachgerecht anfechten kann. An die Begründungspflicht werden höhere Anforderungen gestellt, je weiter der den Behörden durch die anwendbaren Normen eröffnete Entscheidungsspielraum und je komplexer die Sach- und Rechtslage ist (vgl. zum Ganzen HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, N. 1070 ff.).

Es kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass die vom Beschwerdeführer im Verfahren vor der Vorinstanz vorgebrachten Rügen bezüglich eines Verstosses gegen die gültige Hausordnung der JVA Cazis Tignez in den Erwägungen nicht im Einzelnen aufgegriffen wurden. Die Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers erfolgt in der Verfügung der Vorinstanz vom 4. November 2024 damit nur selektiv. Wenn das AJV auf die Argumente zum Verstoss gegen die Hausordnung nicht einging, hat es diesen wohl im Rahmen der Entscheidfindung keine Bedeutung beigemessen bzw. diese als nicht wesentlich erachtet. Ob hierin eine Verletzung der Begründungspflicht gesehen werden kann, hängt nach dem voranstehend Gesagten unter anderem davon ab, ob

die Vorbringen des Beschwerdeführers für den Ausgang des vorinstanzlichen Verfahrens wesentlich gewesen wären. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verletzung der Begründungspflicht nicht ausgeschlossen, kann aber offengelassen werden, weil das DJSG die angefochtene Verfügung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei überprüfen kann. Damit ist eine Heilung der möglichen Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz möglich und angesichts der Umstände auch geboten. Eine allfällige, der Verfügung des AJV vom 4. November 2024 anhaftende Verletzung des Art. 29 Abs. 2 BV kann somit als geheilt betrachtet werden.

5. Gemäss Art. 23b Abs. 1 des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG; BR 350.500) können für die Zutritts- und Austrittskontrolle biometrische Verfahren eingesetzt werden, um die Identität von Personen zu verifizieren. Weiter wird in Abs. 2 der genannten Bestimmung geregelt, dass für Personen, deren Identität mithilfe der eingesetzten biometrischen Verfahren nicht verifiziert werden kann, alternative Zutritts- und Austrittskontrollen existieren und anderen Personen der Zutritt zur Vollzugseinrichtung verweigert wird, wenn sie sich nicht den biometrischen Verfahren für die Zutritts- und Austrittskontrolle unterziehen. Die erhobenen biometrischen Daten dürfen gestützt auf Art. 23b Abs. 3 JVG nur für die Zutritts- und Austrittskontrolle verwendet werden und sind auf Verlangen der betroffenen Person, spätestens aber 90 Tage nachdem der Grund für die Datenbearbeitung weggefallen ist, zu löschen, es sei denn, die betroffene Person stimme einer längeren Datenbearbeitung ausdrücklich zu (vgl. Art. 23b Abs. 4 JVG). Das biometrische Verfahren wurde in der Verordnung über die Vollzugseinrichtungen (VEV; BR 350.520) im Kanton Graubünden näher geregelt. Gemäss Art. 37 Abs. 1 VEV dürfen, um die Identität von Personen für Zutritts- und Austrittskontrollen zu verifizieren, folgende biometrische Daten verwendet werden: daktyloskopische Daten (Finger-, Handflächen- und Handkantenabdrücke) bzw. die Iris oder die Netzhaut des Auges. Die biometrischen Verfahren sind so auszustalten, dass sie von den zu autorisierenden Personen bewusst beansprucht werden, mit dem Ziel, vom System erkannt zu werden (vgl. Art. 37 Abs. 2 VEV). Die erhobenen biometrischen Daten sind auf einem externen Datenträger, welcher der betroffenen Person ausgehändigt wird, oder auf einer Datenbearbeitungsanlage, welche die Identität einer Person eigenständig verifiziert und nicht mit anderen Datenbearbeitungsanlagen verbunden ist, zu speichern (vgl. Art. 37 Abs. 3 VEV). Die erhobenen biometrischen Daten sind durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff, der Einsichtnahme und der Veränderung durch unbefugte Personen zu schützen

(Art. 37 Abs. 4 VEV).

- 5.1 Der Beschwerdeführer bringt nun vor, dass Art. 23b JVG als Grundlage für die angefochtene Verfügung mangels Verhältnismässigkeit gegen die Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100), die Bundesverfassung (BV; SR 101) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) verstösst. Bereits der kantonale Datenschutzbeauftragte habe gemäss Botschaft Heft Nr. 3 / 2021-2022 zur Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden darauf hingewiesen, dass eine biometrische Datenerfassung von Besucherinnen und Besuchern von Vollzugsanstalten nicht verhältnismässig sei. Die fehlende Verhältnismässigkeit sei offenkundig. In allen Vollzugsanstalten der Schweiz würden jeden Tag mutmasslich hunderte, wenn nicht tausende von Besuchen abgewickelt werden, wobei die Überprüfung der Identität der Besucherinnen und Besucher mittels eines amtlichen Ausweises genügen würde. Eine zweifelsfreie Identifikation könne auch in der JVA Cazis Tignez mittels Vorweisens eines amtlichen Ausweises erfolgen, was aus Art. 59 der Hausordnung JVA Cazis Tignez hervorgehen würde. Weiter sei es für das Personal einer JVA keine Herausforderung zu verhindern, dass anstelle einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sowie von Besuchenden irrtümlich eine eingewiesene Person die JVA verlässt. Die Erfassung der biometrischen Daten sei deshalb kaum geeignet bzw. nicht notwendig, um das Ziel/den Zweck «Sicherheit der Bevölkerung» und «Sicherstellung des Strafverfahrens» zu gewährleisten. Unter dem Blickwinkel, dass für die biometrische Datenerfassung 30 Minuten benötigt werden würden, welche entweder auf Kosten des Rechtsanwalts oder auf Kosten der Mandantschaft gehen würden, könne nicht davon gesprochen werden, dass der mit der biometrischen Datenerfassung verbundene Grundrechteingriff auf ein Minimum herabgesetzt worden sei.
- 5.2 Das AJV verweist in seiner Stellungnahme vom 2. Dezember 2024 auf die Stellungnahme der JVA Cazis Tignez an das Obergericht des Kantons Graubünden vom 13. November 2024, in welcher Folgendes ausgeführt wird: Die JVA Cazis Tignez würde weder widersprüchlich noch gegen Treu und Glauben handeln, wenn sie die Zutritte nur mit biometrischer Erfassung erlaube. Dass die JVA Cazis Tignez von der in Art. 23b JVG statuierten Möglichkeit der biometrischen Erfassung Gebrauch gemacht habe, würde nicht nur aus der Besucheranmeldung, sondern auch aufgrund der offensichtlichen Tatsache, dass ein Iris-Scanner beim Bau der JVA Cazis Tignez in den Eingangsbereich integriert worden

sei, hervorgehen. Gerade im Hinblick auf den für die JVA Cazis Tinez vorgesehenen Einbau eines Iris- und Fingerprint-Scanners sei die gesetzliche Grundlage hierfür in Art. 23b JVG vorgesehen worden. Diese Bestimmung sei selbstständig anwendbar und bedürfe für alle Vollzugseinrichtungen im Kanton Graubünden keiner weiteren Umsetzung. Art. 37 VEV würde als Ausführungsbestimmung festlegen, welche biometrischen Verfahren angewendet werden könnten und wie diese auszustalten seien, was von der JVA Cazis Tinez umgesetzt worden sei. Zudem würde der Grund für die biometrische Erfassung nicht in der blossen Identifikation einer Person liegen, sondern in der Verhinderung eines Personen-austausches in der Anstalt. Mit dem Vorweisen der Identitätskarte lasse sich diese Sicherheit nicht auf die gleiche Art und Weise gewährleisten wie mit einer biometrischen Erfassung - und die Gewährleistung gerade dieser Sicherheit sei in einer geschlossenen Justizvollzugseinrichtung unabdingbar. Zu der Verhältnismässigkeit äusserte sich die JVA Cazis Tinez in dieser Stellungnahme nicht ausdrücklich. Das AJV hat aber im hier angefochtenen Entscheid bezüglich der Verhältnismässigkeit festgehalten, dass mit einem Iris-Scan sichergestellt werden könne, dass dieselbe Person die Vollzugseinrichtung verlasse, welche diese betreten habe. Mit milderer Massnahmen, wie beispielsweise der Kopie des Identitätsausweises, könne diese Sicherheit nicht geboten werden. Der hiermit verbundene Eingriff in die Grundrechte würde im Übrigen dadurch minimiert werden, dass die biometrischen Daten auf einem separaten und nicht mit dem Internet verbundenen Datenträger gespeichert werden. Der betroffenen Person stehe es zudem zu, nach dem Verlassen der Vollzugseinrichtung die sofortige Löschung dieser Daten zu verlangen. In jedem Fall würden die Daten nach 90 Tagen gelöscht werden, ausser die betroffene Person sei mit einer darüberhinausgehenden Absicherung einverstanden. Die Zweck-Mittel-Relation sei folglich nicht zu beanstanden.

- 5.3 Das Obergericht des Kantons Graubünden hielt in seiner prozessleitenden Verfügung SK2 24 62 vom 13. November 2024 (nachfolgend: prozessleitende Verfügung) hinsichtlich der Interessensabwägung unter anderem fest, dass gemäss Art. 59 der Hausordnung der JVA Cazis Tinez (nachfolgend: Hausordnung) sich Besucherinnen und Besucher mit einem amtlichen Papier auszuweisen hätten, das ihre zweifelsfreie Identifikation zulassen würde. Dabei seien keine weiteren Sicherheitsvorkehrungen in der Hausordnung aufgeführt, die im Rahmen von Zutritts- oder Austrittskontrollen – wie beispielsweise biometrische Verfahren – angewandt werden könnten. Daher könne Art. 59 der Hausordnung mit guten Grün-

den so verstanden werden, dass der JVA Cazis Tinez ein amtliches Papier genüge und sie von der in Art. 23b Abs. 1 JVG vorgesehenen Möglichkeit des biometrischen Verfahrens keinen Gebrauch machen wolle. Aus den Ausführungen der JVA Cazis Tinez, dass der Grund der biometrischen Erfassung nicht in der Identifikation einer Person, sondern im Verhindern eines Personenaustauschs in der Anstalt liege, würde sich nicht erschliessen, inwiefern es einen Unterschied gibt, denn mit der Identifikation einer Person beim Verlassen der Vollzugseinrichtung solle ja gerade sichergestellt werden, dass kein Personenaustausch erfolgen könne, sodass die Vermeidung eines Personentauschs das (Haupt-) Ziel der Personenidentifikation darstelle. Eine andere Auffassung würde mit dem Wortlaut von Art. 23b Abs. 1 JVG kaum vereinbar sein. Die Ausführungen der JVA Cazis Tinez seien möglicherweise so zu verstehen, dass nebst der Identifizierung mittels eines amtlichen Ausweises, zusätzlich das biometrische Verfahren zur Anwendung gelangen solle und Art. 59 der Hausordnung damit keinen abschliessenden Charakter hätte, sondern parallel zu Art. 23b Abs. 1 JVG Anwendung finden solle. Eine solche Auslegung würde wohl Art. 14 Abs. 2 lit. i VEV kaum gerecht werden, gemäss welcher die Hausordnung die Beziehung zur Außenwelt regeln würde.

- 5.4 Die Regelung des Art. 23b JVG betreffend die Zutritts- und Austrittskontrolle in Vollzugseinrichtungen kann unter Umständen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen eingreifen. Dieses Grundrecht stellt einen Teilgehalt des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, insbesondere der Privatsphäre dar (Art. 13 BV). Informationelle Selbstbestimmung bedeutet das Recht einer Person, grundsätzlich selbst über die Verwendung der Daten zu bestimmen, welche sich auf ihre Person beziehen. Gemeint ist also die Herrschaft des Einzelnen über die ihn betreffenden Daten, insbesondere auch zu entscheiden, wer seine persönlichen Daten nutzen, wem sie weitergegeben und zu welchen Zwecken sie verwendet werden dürfen (OLIVER DIGGELMANN/ANNA LAURA ELMER, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, Waldmann/Belser/Epinay [Hrsg.] 2025, N. 32f. zu Art. 13). Auch die Bearbeitung biometrischer Daten wird vom sachlichen Schutzbereich des Grundrechts auf informelle Selbstbestimmung erfasst, weil es sich dabei um personenbezogene Daten handelt (vgl. DOMINIKA BLONSKI, Biometrische Daten als Gegenstand des informationellen Selbstbestimmungsrechts, ASR-Abhandlungen zum Schweizerischen Recht Heft Nr. 816, Bern 2015, S. 48 ff.). Mit der Konkretisierung dieses Grundrechts in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Kantone, wird dem wachsen-

den Gefährdungspotential moderner Informationstechnologien Rechnung getragen. So sieht etwa Art. 2 des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BR 171.100) ausdrücklich vor, dass die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Zweckgebundenheit, der Richtigkeit und der Datensicherheit für das Bearbeiten von Personendaten zu beachten sind.

- 5.5 Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kann, wie alle Grundrechte unter klar bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein und dürfen nicht den Kerngehalt des Grundrechts verletzen (Art. 36 BV). Nach Auffassung des Beschwerdeführers ist die Voraussetzung der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Einschränkung ist durch Art. 23b JVG gegeben. Die Bestimmung ist klar und hinreichend bestimmt und erlaubt es jedem zu erkennen, dass den Vollzugseinrichtungen der Einsatz von biometrischen Eintritts- und Austrittskontrollen gestattet ist. Die Ausführungsbestimmungen in Art. 37 VEV regeln welche biometrischen Verfahren verwendet werden dürfen und wie dies zu erfolgen hat. Als zweite Voraussetzung für die Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs muss ein genügendes öffentliches Interesse oder der Schutz von Grundrechten Dritter als Eingriffsmotiv gegeben sein (Art. 36 Abs. 2 BV). Vorliegend liegt das öffentliche Interesse im Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Um das Erfordernis der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV) zu erfüllen, muss das verfolgte öffentliche Interesse gewichtiger als das private Interesse der betroffenen Person sein. Bei der Prüfung, ob eine Verwaltungsmassnahme verhältnismässig ist, sind folgende Elemente kumulativ zu beachten (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, N. 521 bis 564):

- a) Eignung der Massnahme: Ungeeignet ist eine Verwaltungsmassnahme dann, wenn sie am Ziel vorbeischiesst, d.h. keinerlei Wirkung im Hinblick auf den angestrebten Zweck entfaltet oder die Erreichung dieses Zwecks sogar erschwert oder verhindert;
- b) Erforderlichkeit der Massnahme: Eine Verwaltungsmassnahme hat zu unterbleiben, wenn es gleich geeignete, aber mildere Massnahmen, welche für den angestrebten Erfolg ausreichen, gibt.

- c) Verhältnismässigkeit von Zweck und Wirkung der Massnahme (Zumutbarkeit): Eine Verwaltungsmassnahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den Betroffenen bewirkt, wahrt. Eine Massnahme ist unverhältnismässig, wenn das Ziel mit einem weniger schweren Grundrechtseingriff erreicht werden kann (statt vieler: BGE 132 I 49 E. 7.2).

Der Beschwerdeführer bestreitet die Eignung und Notwendigkeit der biometrischen Erfassung zur Erreichung der verfolgten Ziele. Dies begründet er einerseits mit der Hausordnung der JVA Cazis Tinez, welche für Besucherinnen und Besucher keine biometrische Erfassung vorsehen würde und anderseits mit dem Umstand, dass die JVA Cazis Tinez die einzige oder zumindest eine von wenigen Justizvollzugsanstalten sei, welche eine biometrische Erfassung vorsehen würde. Den Schweizerischen JVA gelinge es auch ohne biometrische Erfassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und anderen Besucherinnen und Besuchern sicherzustellen, dass diese die JVA rechtzeitig wieder verlassen. Eine Ausweisung mit einem amtlichen Papier genüge daher für eine zweifelsfreie Identifikation. So sei es für das Personal einer JVA keine Herausforderung zu verhindern, dass anstelle eines Rechtsanwalts oder eines anderen Besuchers irrtümlich eine eingewiesene Person die JVA ver lasse. Weiter bestreitet der Beschwerdeführer die Auffassung des AJV, wonach der Zwang zur Duldung einer biometrischen Datenerfassung keinen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte darstellen würde. Der Grundrechtseingriff sei ferner nicht auf ein Minimum reduziert worden, wie es das AJV darstellen würde, da die biometrische Datenerfassung 30 Minuten beanspruchen würde und dieser Zeitaufwand jeweils auf Kosten der Rechtsvertretung oder der Mandantschaft gehe.

- 5.6 Eine Massnahme hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Das Gebot der Erforderlichkeit einer Massnahme wird auch als Prinzip der «Notwendigkeit», des «geringst möglichen Eingriffs», der «Zweckangemessenheit» oder als «Übermassverbot» bezeichnet. Der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Beziehung nicht über das Notwendige hinausgehen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 528 ff.). Sowohl die biometrische Erfassung mittels des Iris-Scans als Massnahme insgesamt als auch die einzelnen Aspekte der Ausgestaltung (z.B. Aufbewahrungsdauer) müssen verhältnismässig sein.

Aktuell wird in der JVA Cazis Tignéz zur Besucher-Erkennung eine biometrische Erfassung mittels Iris-Scan angewandt. Dabei wird beim Erstzutritt für die Daten erfassung mit ca. 30 Minuten Zeitaufwand gerechnet. Die Biometriedaten sollen der JVA Cazis Tignéz ausschliesslich zur Identifikation der zu- und austrittsberechtigten Personen dienen. Ist nach dem Austritt eine Löschung der Daten gewünscht, so ist dies bereits beim Zutritt anzumelden. Zuvor haben sich die zutrittsberechtigten Personen jeweils mittels Identitätskarte, Pass oder Ausländerausweis an der Loge auszuweisen (vgl. zum Ganzen Merkblatt für Drittpersonen des AJV vom 5. September 2023). Anlässlich eines Ersteintritts in die JVA Cazis Tignéz wird das Gesicht der Besucherinnen und Besucher fotografiert und die erfassten Iris werden zu Templates verarbeitet (sog. Referenz-Template). Obschon bei der biometrischen Erfassung die aufgenommenen Fotos angezeigt werden, kennt das System keine Bilder, sondern speichert nur doppelt-verschlüsselte Templates (digitale Codes) ab. Es ist nicht möglich, aus dem gespeicherten Template das Ursprungsfoto wieder zu rekonstruieren. Will die Besucherin oder der Besucher aus der JVA Cazis Tignéz austreten, erfolgt wiederum ein Iris-Scan (live Template), welcher mit der gesamten gespeicherten Datenbank an Templates abgeglichen (1:N) wird. Der Benutzer wird erkannt, wenn eines der beiden Live-Templates in vordefiniertem Ausmass mit einem Referenztemplate übereinstimmt. Damit gibt das System nur Personen zum Austritt frei, welche vorgängig erfasst und denen der Zutritt gewährt wurde. Mit diesem biometrischen Verfahren kann sichergestellt werden, dass dieselbe Person die Vollzugseinrichtung verlässt, welche diese betreten hat. Die erfassten biometrischen Daten werden auf einem separaten und nicht mit dem Internet verbundenen Datenträger gespeichert, sodass eine Verknüpfung mit anderen Datenbanken technisch ausgeschlossen ist. Auf das System kann nur autorisiertes Personal zugreifen. Zudem steht der Biometrie-Server in einem vor physischem Zugriff durch Unbefugte geschützten Raum (zum Ganzen: Eingabe des AJV vom 13. November 2025 inkl. Beilagen).

Das AJV bzw. die JVA Cazis Tignéz begründet die Zutritts- und Austrittskontrolle mittels biometrischer Erfassung primär mit der eindeutigen Unterscheidung der Besuchenden von den Gefangenen und damit der Verhinderung eines Ausbruchs von Gefangenen durch Personenaustausch. Dies geht auch aus Art. 23 Abs. 1 JVG sowie der Botschaft hervor, wonach mit dem für die Zutritts- und Austrittskontrolle eingesetzten biometrischen Verfahren die Identität der Personen verifiziert werden und damit sichergestellt werden soll, dass dieselbe Person die Vollzugseinrichtung verlässt, welche sie betreten hat. Hierzu ist ein Iris-Scan

eindeutig geeignet. Jeder Mensch hat ein einzigartiges Muster der Iris, sodass auch einige Zwillinge voneinander unterschieden werden können. Selbst in den beiden Augen eines Menschen ist das Irismuster verschieden. Die hohe Einzigartigkeit des Irismusters ermöglicht daher eine sichere und verlässliche Verifizierung oder Identifizierung einer Person (DOMINKA BLONSKI, a.a.O., S. 28).

5.6.1 An diesem zuvor genannten Zweck der Zutritts- und Austrittskontrolle mittels biometrischer Erfassung ist die erforderliche Anwendung und die konkrete technische Ausgestaltung des Iris-Scan zu beurteilen. Die Bevölkerung erwartet von einer Vollzugseinrichtung resp. der JVA die Gewissheit, dass die eingespererten Gefangenen auch sicher untergebracht und von den Menschen draussen ferngehalten werden. Eine Möglichkeit der Flucht einer Insassin oder eines Insassen aus dem Gefängnis besteht im Identitätstausch mit Besuchenden. Damit erweist es sich als erforderlich, Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu treffen, wozu der Kanton Graubünden nach Art. 372 i.V.m. Art. 377 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) überdies verpflichtet ist. Identifikationssysteme, die biometrische Daten wie bspw. das Irismuster nutzen, machen diese nahezu unmöglich (Eingabe des AJV vom 13. November 2025 inkl. Beilagen). Der Beschwerdeführer moniert, dass die Identifikation der Besuchenden durch das Vorweisen eines Ausweisdokuments und somit mit weniger einschneidenden Massnahmen erreicht werden kann. In seiner Argumentation verweist er auf die Botschaft Heft Nr. 3 / 2021–2022 zur Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden, gemäss welcher der Datenschutzbeauftragte bereits vorgebracht habe, dass der Einsatz von biometrischen Verfahren für die Zutritts- und Austrittskontrolle aus datenschutzrechtlicher Sicht eine einschneidende Massnahme darstellen würde. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips könne auf weniger einschneidende Formen der Zutrittskontrolle zurückgegriffen werden, wie bspw. auf Ausweisdokumente. Diese als Alternative vorgeschlagene Identitätsprüfung wurde vom Gesetzgeber nicht aufgenommen, da sie nicht das gleiche Mass an Sicherheit bieten würde. Dieser Auffassung ist zu folgen. Nicht ohne Grund wird die Alternative seitens des Datenschutzbeauftragten auch nur für die Zutrittskontrolle genannt. Denn bezogen auf den Zweck der biometrischen Erfassung anlässlich des Gefängnisbesuchs, ist es in der Praxis zwingend, dass die Identifikation beim Austritt durch das entsprechende System erfolgt. Will eine andere, als beim Eintritt in die JVA biometrisch erfasste Person diese verlassen, wird ihr der Austritt vom System verweigert. Eine Austrittskontrolle mittels Iris-Scan als Identifikationsverfahren erfordert eine biometrische Erfassung beim (Erst-)Eintritt, damit ein

Referenzwert besteht, mit welchem der Iris-Scan bei Austritt schliesslich verglichen werden kann. Eine Identifikation beim Austritt aus der Vollzugseinrichtung mittels Identitätsausweises ist als von persönlichen Befindlichkeiten und Entscheidungen abhängige Kontrolle offensichtlich fehleranfälliger. So fällt die Unterscheidung der Besucher und Gefangenen aus gewissen Herkunftsländern nicht immer leicht oder weichen die Fotos auf den Ausweisdokumenten vom Erscheinungsbild der Person zum Prüfungszeitpunkt ab, was ebenfalls eine eindeutige Identifikation erschwert. Auch die Speicherung eines biometrischen Templates auf eine RFID-Karte ist eine schwächere Methode, da sie leicht an Unbefugte weitergegeben oder verloren gehen, gestohlen oder kopiert werden könnte. Damit gibt es abgesehen von der Verwendung alternativer biometrischer Daten (Finger-, Handflächen- und Handkantenabdrücke etc.) keine mildere Massnahme, welche das gleiche Mass an Sicherheit bieten würde. In zeitlicher Hinsicht ist aufgrund von Art. 23b Abs. 4 JVG erstellt, dass die biometrischen Daten nur so lange gespeichert werden wie nötig. Demnach kann die betreffende Person jederzeit auf Verlangen die Löschung der biometrischen Daten beantragen und damit bereits bei Eintritt in die JVA die Löschung direkt nach Austritt verlangen. Andernfalls hat die Löschung spätestens 90 Tage nach Wegfall des Grundes für die Datenbearbeitung zu erfolgen. Eine längere Aufbewahrungsduer darf nur gestützt auf die ausdrückliche Einwilligung der betreffenden Person erfolgen. Auch in persönlicher Hinsicht ist, die in der JVA Cazis Tinez installierte, biometrische Erfassung nicht übermässig. Im Gegensatz zur JVA Lenzburg, welche eine reine Männer-Strafanstalt ist und die biometrische Erfassung (Iris-Scan) zwingend nur für männliche Besuchspersonen vorsieht, ist die biometrische Erfassung aller Besuchspersonen in der JVA Cazis Tinez gerechtfertigt, da in dieser auch Frauen untergebracht sind (Merkblatt für Gefangenengesuchte, Jahrbuch 2016/2017 JVA Lenzburg, S. 64). Bezogen auf die Erforderlichkeit in räumlicher Hinsicht, geht die biometrische Erfassung von ihrem räumlichen Wirkungsbereich her nicht weiter als nötig.

Nach dem Gesagten ist die biometrische Erfassung der Besuchspersonen in der JVA Cazis Tinez in sachlicher, räumlicher, persönlicher und zeitlicher Hinsicht auf das erforderliche Mass beschränkt und erweist sich folglich als erforderlich.

5.6.2 Es bleibt zu prüfen, ob die biometrische Erfassung zur Zutritts- und Austrittskontrolle durch ein die privaten Interessen überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. Mit anderen Worten muss die biometrische Erfassung den betroffenen Personen angesichts der Schwere des hiermit verbundenen Eingriffs

zumutbar sein. Bei dieser Interessensabwägung ist zu beachten, dass vorliegend ein erhebliches öffentliches Interesse an der biometrischen Erfassung der Besuchspersonen besteht. So soll hierdurch die Flucht einer Insassin oder eines Insassen aus der Vollzugseinrichtung durch Identitätstausch verhindert werden. Gleichzeitig schützt es indirekt die Besucher vor möglichen Übergriffen, welche zum Ziel eines Fluchtversuchs erfolgen würden. Mit solchen Ereignissen ist bei einer geschlossenen Vollzugseinrichtung zu rechnen. Dem erheblichen öffentlichen Interesse an der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Schutz der Allgemeinheit vor Straftäterinnen- und Straftätern, der Sicherstellung der Strafvollstreckung und der Aufrechterhaltung des staatlichen Gewaltmonopols) ist das private Interesse auf Privatsphäre bzw. informationelle Selbstbestimmung der von der biometrischen Erfassung betroffenen Personen gegenüberzustellen. Die biometrische Identifizierung beinhaltet die Offenlegung besonders schützenswerter personenbezogener Daten (DOMIKA BLONSKI, a.a.O., S. 63), so dass der Schutz der Privatsphäre der betreffenden Personen und die Wahrung der Datenintegrität von höchster Bedeutung sind. Die Intensität des Grundrechtseingriffs durch eine biometrische Erfassung variiert daher in Abhängigkeit von ihrer technischen Ausgestaltung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das in der JVA Cazis Tignez installierte System keine Rohdaten, sondern lediglich extrahierte Merkmale eines Iris-Scan in Form eines codierten «biometrischen» Templates in der Datenbank speichert. Es ist nicht möglich, aus dem biometrischen Template die Rohdaten wieder herzustellen. Das biometrische Template wird sowohl als solches als auch auf Ebene der zentralen Datenbank verschlüsselt. Diese zentrale Datenbank befindet sich innerhalb der IT-Infrastruktur der JVA Cazis Tignez, kann nicht mit anderen Datenbanken verknüpft werden und der Zugriff auf das System wird nur autorisiertem Personal gewährt (vgl. zum Ganzen die Eingabe des AJV vom 13. November 2025 inkl. Beilagen). Gemäss dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), dürfen zentrale Datenspeicherungen ausschliesslich bei Systemen, welche biometrische Charakteristika ohne Spuren erfassen, zur Anwendung kommen, da diese Charakteristika nicht ohne Weiteres hinterlassen oder von aussen wahrgenommen werden (Datenspeicherung bei Verifizierungssystemen, S. 4, Stand: Juli 2013, in: admin.ch, https://www.edob.admin.ch/dam/de/sd-web/THVqKljgNeXd/ergaenzung_zu_punkt323ueberdie datenspeicherung bei biometrischen ve_DE.pdf, zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2025). Dadurch lässt es sich ausschliessen, dass diese Merkmale ohne das Wissen der betroffenen Person entnommen werden. Die Iris ist ein solches biometrische Charakteristika, weshalb die zentrale

Datenspeicherung nicht problematisch ist. Es werden keine Personenprofile erstellt, lediglich die Ein- und Austritte aus der JVA Cazis Tinez können manuell nachvollzogen werden. Auch kann die betroffene Person die Löschung der Daten bereits ab Austritt aus der Anstalt und damit sofort nach Erfüllung ihres Zwecks verlangen. Ohne Zutun der betroffenen Person werden die biometrischen Daten spätestens 90 Tage nach Wegfallen des Grundes für die Datenbearbeitung gelöscht. Der Einwand des Beschwerdeführers, dass aus Zeit- und Kostengründen diese Möglichkeit den Grundrechtseingriff nicht minimieren würde, erscheint abwegig. Es bestehen somit wirksame technische und organisatorische Massnahmen, um einen unrechtmässigen Umgang mit den biometrischen Daten zu verhindern. Die biometrische Erfassung greift folglich nur geringfügig in das Grundrecht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung ein. Die Interessen des von der biometrischen Erfassung betroffenen Beschwerdeführers wiegt damit nicht schwer und überwiegen das erhebliche öffentliche Interesse an der Sicherheit und Ordnung nicht. Die biometrische Erfassung in der JVA Cazis Tinez erweist sich demnach als zumutbar.

- 5.7 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die biometrische Erfassung für die Zutritts- und Austrittskontrolle in der JVA Cazis Tinez verhältnismässig ist.
6. Der Beschwerdeführer führte in seiner Beschwerde aus, die JVA Cazis Tinez habe von der Möglichkeit nach Art. 23b JVG, für die Zutritts- und Austrittskontrolle biometrische Verfahren einzusetzen, in der gültigen und verbindlichen Hausordnung keinen Gebrauch gemacht. Die Hausordnung sei nicht nur für die eingewiesene Person und für Besucher und Besucherinnen verbindlich, sondern auch für die Leitung der JVA Cazis Tinez. Eine Zutrittsverweigerung ohne biometrische Erfassung, würde gegen die publizierte, von der Leitung der JVA Cazis Tinez und der Amtsleitung des AJV erlassene und vom Regierungsrat genehmigte Hausordnung verstossen.

Dem kann nicht gefolgt werden. In Art. 1 der Hausordnung wird der Geltungsbereich definiert. Demgemäß gilt die Hausordnung für die eingewiesenen Personen der JVA Cazis Tinez im geschlossenen Vollzug und sofern keine abweichenden Regelungen bestehen auch für die anderen Vollzugsformen. Es erstaunt deshalb nicht, dass die Vorbemerkungen adressatenorientiert verfasst sind und sich ausschliesslich an die eingewiesenen Personen richten. Nichts anderes geht aus Art. 14 Abs. 1 VEV hervor, wonach die Hausordnung die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Person näher zu regeln hat. Die Hausordnung

ist von den eingewiesenen Personen einzuhalten und wird diesen beim Eintritt in die Vollzugseinrichtung ausgehändigt oder auf andere Weise zugänglich gemacht (vgl. Art. 14 Abs. 3 und 4 VEV). Eine Verbindlichkeit der Hausordnung für Besucherinnen und Besucher geht daher weder aus ihr selbst noch aus einer höherrangigen Norm hervor. Wenn in Art. 59 der Hausordnung die Beziehung zur Aussenwelt gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. i VEV geregelt wird, so ist entgegen den Ausführungen des Obergerichts des Kantons Graubünden in der prozessleitenden Verfügung keine abschliessende und für Besuchende verbindliche Regelung der Besuche in der Vollzugseinrichtung zu sehen. Die Hausordnung hat zwar die Beziehung zur Aussenwelt aber nur in Bezug auf den Adressaten der Hausordnung und damit die eingewiesene Person zu regeln. Sie ist ein internes Regelwerk für den Vollzug, das von den Inhaftierten einzuhalten ist. Aus diesem Grund gibt es Vollzugseinrichtungen, welche ihre Hausordnung nicht online und für alle einsehbar publiziert haben. Die Hausordnung der JVA Cazis Tinez selbst ist online unter den rechtlichen Grundlagen für die Ausgestaltung des Straf- und Massnahmenvollzugs abrufbar und nicht etwa unter den Kacheln für Besuchende, wo man sie erwarten würde, wenn sie auch für diese verbindlich wäre. Die Modalitäten für Besuche der JVA Cazis Tinez werden nicht abschliessend in der allgemeinen, für die eingewiesenen Personen gültigen Hausordnung festgelegt, sondern in ergänzenden, für Besucherinnen und Besucher relevanten Merkblättern, die spezifische Regelungen (z.B. Besuchsanmeldung, Zutritts- und Austrittskontrollen, verbotene Gegenstände etc.) enthalten, geregelt. Die Hausordnung gibt nur den Rahmen vor, die Merkblätter präzisieren die Details. So wird auch in den Vorbemerkungen der Hausordnung auf die ergänzenden Vorschriften in Form von Weisungen und Merkblättern hingewiesen. Gemäss Merkblatt haben sich Angehörige einer Insassin oder eines Insassen mittels Identitätskarte, Pass, Führerausweis oder Ausländerausweis an der Loge auszuweisen und das Dokument an der Loge zu deponieren. Kopien werden nicht akzeptiert. Ausserdem erfolgt vor dem Besuch eine biometrische Erfassung und eine Kontrolle mittels Metalldetektor. Bei Verdacht kann eine Leibesvisitation durchgeführt werden. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Biometriedaten der JVA Cazis Tinez ausschliesslich zur Identifikation von Drittpersonen dienen und auf Wunsch gelöscht werden. Für amtliche Vertretungen (Drittpersonen) gibt es ein separates Merkblatt (Merkblatt für Drittpersonen) gemäss welchem sich

- die zutrittsberechtigten Personen mittels Identitätskarte, Pass oder Ausländerausweis an der Loge auszuweisen haben;

- sämtliche Personen vor dem Zutritt biometrisch erfassen und mittels Metalldetektor kontrollieren lassen müssen. Bei Verdacht können sie einer Leibesvisitation unterzogen werden.

Auch hier findet sich der Hinweis, dass die Biometriedaten der JVA Cazis Tinez ausschliesslich zur Identifikation der zu- und austrittsberechtigten Personen dienen. Für den Fall, dass nach dem Austritt eine Löschung der Daten gewünscht wird, so wird darauf hingewiesen, dass dies beim Zutritt anzumelden ist und diesfalls bei einem erneuten Zutritt wieder 30 Minuten Zeit für die Datenerfassung einzuplanen sind.

Dass die Hausordnung der JVA Cazis Tinez die Besuche nicht abschliessend regelt, zeigt auch, dass bezüglich der Besuchsanmeldung in Art. 59 der Hausordnung nichts gesagt wird. Bei einem Erstbesuch von Angehörigen muss das Zutrittsformular mind. sieben Tage vor dem gewünschten Besuchstermin einge-reicht werden und bei jedem anschliessenden Besuch mind. drei Tage im Voraus. Bei amtlichen Besuchen hat die Zutrittsanmeldung mittels Formulars bei Erstzu-tritten mind. zehn Tage vor dem gewünschten Besuchstermin zu erfolgen. Unan-gemeldeten Personen wird der Zutritt sowohl Angehörigen als auch Drittperso-nen verweigert. Solche oder ähnliche Regeln kennt jede Vollzugseinrichtung in der Schweiz.

Damit ist erstellt, dass zusätzlich zu der in der Hausordnung erwähnten Identifi-kation mittels Ausweisdokumenten eine biometrische Erfassung der Besuchen-den vor Eintritt in die Vollzugseinrichtung durchzuführen ist und dieses Vorgehen der Hausordnung von der JVA Cazis Tinez nicht widerspricht.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist es gerechtfertigt, dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens gemäss Art. 72 ff. VRG i.V.m. Art. 3 ff. der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV; BR 370.120) aufzuerlegen. Dem-nach wird

verfügt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von

CHF 1'140.00, Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen von CHF 352.00, total CHF 1'492.00, sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheids mit beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen.

Die Kosten für das vorinstanzliche Verfahren sind ebenfalls innert 30 Tagen zu begleichen.

3. Gegen vorliegende Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung gemäss Art. 49 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Obergericht des Kantons Graubünden, Grabenstrasse 30, 7001 Chur schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die in einer Amtssprache verfasste Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit im Besitze des Beschwerdeführers, zusammen mit vorliegendem Entscheid beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der Einreichung der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
4. Mitteilung an:
 - Rechtsanwalt [REDACTED]
 - Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez
 - Amt für Justizvollzug (im Doppel)

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT
Der Vorsteher

Peter Peyer
Regierungsrat

A-Post Plus

VB 24/36-17989